

# Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse  
Tageblatt, Riesa

Amtsblatt

Gründungs-Jahr  
1851

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 97.

Sonnabend, 28. April 1917, abends.

70. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. **Bezugspreis**, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,50 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Woche für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Blättern wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundzeile (7 Spalten) 20 Pf., Preispreis 15 Pf.; gestrauchter und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühren 20 Pf. Jede Zeile. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber im Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Vertriebsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung; der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Notationsdruck und Verlag: Langner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Gießstraße 39. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittsch, Riesa.

## Verordnung

über Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft.

Auf Grund des § 9 b des Preuß. Gesetzes vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 wird angeordnet:

§ 1. Männlichen und weiblichen Personen, die in der Land- oder Forstwirtschaft beschäftigt sind, ist verboten, ohne schriftliche Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde (bundeszeitigen Beschäftigungsortes (Stadttrat in Städten mit revidierter Städteordnung, sonst Amtshauptmannschaft) in eine andere als land- oder forstwirtschaftliche Beschäftigung überzutreten.

Ebenso dürfen in Landgemeinden und selbständigen Gutsbezirken minderjährige Personen, die in einem Arbeitsverhältnis bisher überhaupt noch nicht gestanden haben, ohne schriftliche Genehmigung der Amtshauptmannschaft eine andere als land- oder forstwirtschaftliche Beschäftigung nicht annehmen.

Die Genehmigung ist nur zu erteilen, sofern durch Annahme einer anderen Arbeit das vaterländische Interesse an der Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung nicht beeinträchtigt wird.

§ 2. Jede männliche oder weibliche Person ist verpflichtet, auf Anforderung der unteren Verwaltungsbehörde ihres Wohnortes oder dauernden Aufenthaltsortes im Bezirke der Gemeinde ihres Wohnortes oder ihres dauernden Aufenthaltsortes oder im Bezirke einer Nachbargemeinde (Gutsbezirk) gegen den jeweils am Orte üblichen Lohn eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende land- oder forstwirtschaftliche Arbeit insoweit zu übernehmen, als es ohne wesentliche Schädigung ihrer eigenen Verhältnisse geschehen kann. Die Festsetzung des Lohnes erfolgt, soweit keine vertragmäßige Vereinbarung erfolgt, durch die untere Verwaltungsbehörde des Beschäftigungsortes.

Der Gehalt des Reichsmünsters vom 6. März 1917 — I A 1753 —, monats- den arbeitenden Frauen die Familienunterstützung mit Rücksicht auf den Arbeitslohn nicht ohne weiteres entzogen oder gekürzt werden darf, hat auch hierbei volle Geltung.

§ 3. Die Aufforderungen dürfen nur ergehen, wenn sie unbedingt erforderlich sind, um den Betrag des Fodens insbesondere die Bestellung der Felder oder die Einbringung der Ernte sicherzustellen. Unter dieser Voraussetzung ist eine Heranziehung auch an Sonn- und Feiertagen zulässig.

§ 4. Beamtete von Bezirks- oder anderen beamteten Veräten befreien, soweit sie die Unfähigkeit zu der aufgetragenen Arbeit bescheinigen, ohne weiteres von der Verpflichtung zur Arbeitsleistung.

§ 5. Gegen die Verweigerung der Genehmigung (§ 1) sowie gegen die Heranziehung zur Arbeit und gegen die Festsetzung der Entlohnung (§ 2) steht die Beschwerde an die Kreis- hauptmannschaft offen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der Kreis- hauptmannschaft ist endgültig.

§ 6. Wer dem Verbote des § 1 zuwiderhandelt, oder einer auf Grund des § 2 erlassenen Aufforderung ohne ausreichenden Grund nicht nachkommt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder Geld- strafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 7. Die Verordnung tritt sofort in Kraft und am 15. Oktober 1917 außer Kraft. Dresden, am 16. April 1917.

Stellv. Generalkommandos XII. A.-K.  
Der kommandierende General.  
v. Brothem.

1513 a. R.

Wittwoch, den 2. Mai d. J., vorm. 10 Uhr  
sollen in Riesa verschiedene Grabdenkmäler (Granit und Sandstein), 1 Marmorkreuz, 1 Korbstein mit Wlatte und 1 Feisenstein mit Einfassung versteigert werden. Sammelort für die Bieter: Schankwirtschaft Germania, Popstzer Straße. Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts Riesa.

## Kohlenzettelausgabe!

Die Ausgabe der Kohlenzettel an diejenigen Haushaltungen, die bisher Kohlenzettel erhalten haben, erfolgt am

Montag, den 30. April 1917, nachmittags von 3 bis 6 Uhr, in der Volkshaus und zwar nach gegen Rückgabe des Kontrollabchnittes der letzten Kohlenzettel.

Die Kohlenzettel selbst sind nur Sperrmarken gegen Ueberschussverbrauch. Der Inhaber hat keinen Anspruch auf Lieferung von Kohle.

## Vertikales und Säugiges.

Riesa, den 28. April 1917.

— Verteilung. Seine Majestät der König haben geruht, dem Holrat H. H. Mann das Kriegserdenkreuz zu verleihen.

— Die Frachtschiffahrt ist auf der Elbe seit vorgestern tal- wie bergwärts wieder im Gange. Die Veronesenschiffahrt ruht noch.

— Konzert. Das von den hiesigen Männergesangvereinen des Deutschen Sängerbundes geplante Konzert zum Besten des „Grimatdank“ Riesa findet bestimmt am 10. Mai (Donnerstag) statt. Durch die Mitwirkung des berühmten Kammerängers Herrn Alfred Rase aus Leipzig erhält das Konzert eine besondere Anziehungskraft.

— Wichtige Bekanntmachung. Es sei hiermit auf die im amtlichen Teil vorliegende Nummer befindliche Bekanntmachung des Stellv. Generalkommandos XII. A.-K. betreffend „Verordnung über Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft“, besonders aufmerksam gemacht.

— Gemüse pflanzen! Gemüse pflanzen heißt es jetzt überall, um bald das erste frische Grünzeug zu ernten zu können. Bezugsquellen für — Gemüsepflanzen aller Art — stellt die „Gemüsepflanzen-Nachweisliste“ des Ausschusses für Kleingartenbau der Zentralstelle für Wohnungs- und Kleingartenbau im Landesverein Sächsischer Heimatschutz, Dresden, A. Schlegelstraße 24,3 nach, die unentgeltlich an alle Beteiligten über das ganze Königreich Sachsen verbreitet wird. Dieselbe wird von allen Pflanzenzüchtern für ihre Angebote benutzt. Andererseits ist in einer „Schlichte“

Vereinen, Kriegsausstellungen usw. Gelegenheit geboten, bei größerem Bedarf durch Gesuche die nötigen Pflanzenmengen herbeizuschaffen, soweit sich dies am Blase als nicht möglich erweist.

— Landesversammlung des Roten Kreuzes. In kurzer Zeit wird das Rote Kreuz seine diesjährige Landesversammlung veranstalten und am 11. und 12. Mai an alle Kreise im ganzen Sachsenlande erneut mit der Bitte klopfen, in dem gewaltigen Entscheidungskampfe, in dem gerade in dieser Zeit das deutsche Volk steht, auch das Rote Kreuz nicht zu vergessen. Mehr als je in den voraus- gegangenen Kriegsjahren gilt es heute Leid und Schmerz zu lindern, Wunden zu heilen, Gesundheit zurückzugeben! Daneben soll die jetzige Landesversammlung aber auch Mittel zur Schaffung und Unterhaltung von Soldatenheimen auf den südlichen und südöstlichen Kriegsschauplätzen erbringen, auf denen diese social-ethische Fürsorgeanstalten sächsischen Landesorganisationen anvertraut ist. Möge an den Sammeltagen die Heimat sich erneut bemühen werden, was sie alles der braven Kämpfern an allen Fronten verdankt, möge sich dieser Dank umfassen in opferfreudige Spenden für unsere verwundeten und erkrankten Krieger. Sie alle haben es um einen jeden in der Heimat wahrlich verdient. Wer größere Spenden den Sammelbüchern nicht anvertrauen will, kann solche schon jetzt an die Geschäftsstelle des Roten Kreuzes, Zingendorfsstraße 17, 1 oder den örtlichen Zweigvereinen vom Roten Kreuz darbringen.

— Höchstpreise für Gemüse und Obst. Die Reichsstelle wird für Gemüse und Obst, wie sie uns mitteilt, an ihrer Entscheidung festhalten, Höchstpreise erit

dann festzusetzen, wenn sich die Ernte einigermaßen übersehen läßt. Die von ihr für die Frühgemüse veröffentlichten Preise sind keine Höchstpreise, sondern nur Richtpreise, die unter der Annahme einer normalen Ernte festgesetzt worden sind. Infolge einer noch immer andauernden ungewöhnlichen Kälteperiode werden die Bestellungenarbeiten unter sehr erschwerenden Umständen stattfinden, so daß auch mit einem normalen Verlauf der Ernte schon jetzt nicht mehr gerechnet werden kann. Die Reichsstelle betrachtet daher die von ihr veröffentlichten Richtpreise für Frühgemüse unter allen Umständen als Mindestpreise und rednet mit der Notwendigkeit, daß sie die Höchstpreise, deren Festsetzung erfolgen soll, sobald das irgend möglich ist, nicht unerheblich höher werden lassen müssen. Die Reichsstelle wünscht, daß dies hinsichtlich allgemein bald bekannt wird, damit die Ankaufsbereitschaft in den Erzeugerkreisen unter den jetzigen widrigen Verhältnissen nicht leidet. Wehrlich liegen die Verhältnisse in Bezug auf die zu erwartende Obsterte.

— Geschlossene Betriebe. Der Mühlenbetrieb von Bruno Boelzig in Großenhain-Mülbis und der Bäckereibetrieb von Richard Renisch in Großenhain sind wegen mehrfachen Verköhen gegen die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bis auf weiteres geschlossen worden.

— Landgericht. Die dritte Strafkammer des Dresdener Landgerichts verhandelte als Berufungsinstanz gegen den in Meißener bei Riesa wohnenden Gutsbesitzer H. wegen Kriegsvergehen. Dem Angeklagten war ein auf 80 Mark oder 8 Tage Gefängnis lautender Strafbefehl zu- teilt worden, da er bei der Vorratserhebung von Getreide

Diejenigen Haushaltungen, die Kohlenvorräte nicht mehr haben, können nur dann Kohlenzettel erhalten, wenn sie eine Bescheinigung des Hauswirts beibringen, daß Kohlenvorräte nicht mehr vorhanden sind. Der Rat der Stadt Riesa, am 27. April 1917. Erdm.

## Handelschule Riesa.

Zu der Freitag, den 11. Mai 1917, abends 7/9 Uhr im Gasthaus „Elbterrasse“ stattfindenden

### ordentlichen Mitgliederversammlung

werden die Mitglieder des Vereins „Handelschule“ hierdurch eingeladen.

#### Tagesordnung:

1. Jahresbericht.
2. Rechnungsablegung.
3. Erledigung etwaiger Anträge. (Zahlungsgemäß vorher schriftlich einzureichen.)

Riesa, den 28. April 1917. Der Vorstand der Handelschule, Kommerzienrat C. Braune, Vorsitzender.

Der 1. Termin Staatseinkommensteuer und der 1. Termin Erwerbungssteuer sowie die Grundsteuer für die am 12. Oktober 1916 in Geltung gewesenen Miet- und Pachtverträge werden am 30. April dieses Jahres fällig. Diese Steuern sind spätestens bis zum 21. Mai dieses Jahres an die hiesige Steuerkasse, Gemeindeamt — Zimmer Nr. 4 — abzuführen. Gröba, Elbe, am 28. April 1917. Der Gemeindevorstand.

## Magermilchkartenausgabe in Gröba.

Die Magermilchkarten auf die Monate Mai bis Juli werden im Gemeindeamts Zimmer Nr. 6

Montag, den 30. April 1917

vormittags 8-11 Uhr an die Bewohner des Ortsteils nördlich des Oufens, nachmittags 3-7 Uhr an die Bewohner des Ortsteils südlich des Oufens ausgegeben. Die bisherigen Magermilchkarten und die Lebensmittelkontrollkarten sind mitzubringen.

Magermilchkarten werden nur an solche Personen und Haushaltungen ausgegeben, die keine Vollmilchkarten besitzen. Gröba, am 28. April 1917. Der Gemeindevorstand.

## Volkstische Gröba.

Anmeldungen zur Volkstische werden Montag vormittags 11-1 und nachmittags 5-7 Uhr in der Volkstische angenommen. Mitzubringen sind Lebensmittelkontrollkarte sowie Fleisch-, Warenbezug- und Kartoffelkarten oder Kartoffeln. Die Bezahlung hat auf eine Woche im Voraus zu erfolgen. Gröba, am 15. Februar 1917. Der Gemeindevorstand.

## Stadt Sparkasse Strehla.

Einlagen werden jeden Wochentag angenommen und alljährlich verzinst zu 3,5%. Gebührentarif statutarisch verbilligt.

Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einkommen- und Erwerbungssteuererhebung bekannt gemacht worden sind, werden nach § 46 Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und § 28 Abs. 2 des Erwerbungssteuergesetzes vom 2. Juli 1902 die Beitragspflichtigen, denen die Steuerzettel nicht behändigt werden konnten, aufgefordert, sich bei der Ortsbehörde zu melden. Die Gemeindevorstände von Radewitz und Markfleßlich.

Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einkommen- und Erwerbungssteuererhebung bekannt gemacht worden sind, werden nach § 46 Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und § 28 Abs. 2 des Erwerbungssteuergesetzes vom 2. Juli 1902 die Beitragspflichtigen, denen die Steuerzettel nicht behändigt werden konnten, aufgefordert, sich bei der Ortsbehörde zu melden. Glanitz, den 27. April 1917. Der Gemeindevorstand.

Montag, den 14. Mai 1917, vormittags 10 Uhr

wird die Lieferung von Katernengerät aus Holz, Eisen und Blech verdingen. Die Bedingungen, Proben und Beschreibungen liegen im Geschäftszimmer 10 aus. Verdingungsunterlagen werden nicht überhandt. Bewerber, welche die Bedingungen nicht eingesehen haben, bleiben unberücksichtigt. Zuschlagsfrist: 3 Wochen.

Königliche Garnisonverwaltung Tr. P. Zschorn.